

Zur Geschichte der Schützengaben

Autor(en): **Heuberger, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 5-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1005046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Straff und Kleidertracht deren in dem Laster der f. v. Quorerey sich verfehlten Töchtern.

Die sollen hinfüran die Böpfen nicht mehr abhin hengkhen, beschlossene Käplin, und Zwer [über?] solche ohne einige Bendelin, spiz, und haarnadlen, auch keine schiff oder andere Kappen in die Kirchen tragen und wenn wider verhoffen jemand sich vergriffen solte, soll dann selbige mit der Thürmung, auch umhinführung mit dem ströhernen Kranz umb den Brunnen ohne verschonen gestrafft Zumahlen disere Erkanntuß ohne M-G-S. beider Rätth Zusamtkunfft und Consens nicht mehr abge-Enderet werde. — Act. d. 8. August 1726. („Fischbuch“ der Stadt Bremgarten.)

Wohlen.

E. Meier.

Zur Geschichte der Schützengaben.

In „Schweizer Volkskunde“ 8, 69 und 9, 8 ist von Hosen als Schützengabe die Rede. Ein Paar Hosen bildete im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Gabe, die an jedem der etwa 15 jährlichen Schießtage dem besten Schützen der Zielstatt Brugg zufiel und zwar als Spende der Obrigkeit (Bern); siehe: Zur Geschichte des Brugger Schützenwesens in der Festzeitung für das aargauische Kantonschützenfest in Brugg 1902, Nr. 2 S. 3. Eine andere Gabe war ein Stück Barchent (schürliß oder schürleg; vgl. a. D. Nr. 3 S. 4); ferner Dukaten, Goldgülden, spanische und mailändische Dublonen, gespendet von vornehmen Gönnern der Schützengesellschaft.

Bei der Zusammenstellung der Arbeit zur Geschichte der Brugger Schützengesellschaft entnahm ich dem ältesten Schützenrodel folgende Notiz, die hier mitgeteilt sei: „1559 am ersten sonntag abrellen hatt man zum ersten mal gschossen um das erst par hossen, das gwan schulthes Fuchsli und hand mit im gschossen . . .“ (folgen die Namen der Schützen).

„Und ward für an win und brott Viiiß V h (j Ib. blig drin grächnet).“

„Und gan die magt Mattis Läng.“

Was bedeutet der letzte Satz? Es muß irgend ein Rechnungsposten oder eine Schützengabe sein; denn im gleichen Rodel steht zum 3. Juli 1558: „und wart für an der ürtten und die magt Viilß ij h.“ Ferner 1558: „am sonntag nach Ulrich an den siben brüder tag; und ward für mitt der magt ij bagen ij h.“

Vielleicht kann ein Leser der Schweizer Volkskunde Aufschluß geben, wie der Rechnungsposten entstand und zu verstehen ist; denn der Brauch war wohl nicht vereinzelt.

Sprachgeschichtlich ist bemerkenswert, daß der gleiche Schreiber das Präteritum von gewinnen (günne) einmal mit „gan“, das andere Mal mit „gwan“ bildet.

Brugg.

E. Heuberger.

Antworten.

Zitronen bei Begräbnissen (7, 83. 95; 8, 44). — In der von „Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Württemberg und Teck, 2c. 2c. Stuttgart, den 24. April 1784“ erlassenen Leichenordnung lautet § 25 folgendermaßen: